

# Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

Personen mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushalts erhalten, wenn die Weiterführung **geboten** ist (§ 70 SGB XII) weil sonst z.B. die Auflösung des Haushalts droht oder kleine Kinder zu betreuen sind und keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann. Es ist beispielsweise in der Regel keinem Haushaltsangehörigen zuzumuten, dafür den Beruf aufzugeben; das Einsetzen von Urlaubstagen dagegen schon. Die Entscheidung über die Hilfe darf allerdings nicht davon abhängig gemacht werden, dass dem Grunde nach eine Person dazu in der Lage wäre; vielmehr ist zu prüfen, ob der Bedarf auch **tatsächlich** gedeckt ist. Für **Einpersonenhaushalte** kann die Hilfe nach einer Entscheidung des

## Hilfe zur Weiterführung

LSG Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2005 nur in Ausnahmefällen gewährt werden (L 20 B 9 / 05 SO).

Wird durch die Hilfe die Unterbringung in einer **Einrichtung** verzögert oder vermieden, kann die Maßnahme auch über längere Zeiträume gewährt werden. Andernfalls soll sie nur vorübergehend erbracht werden (§ 70 Abs. 1 S. 2 SGB XII).

## Wer erhält Hilfe zur Weiterführung des Haushalts?

Sie können diese Hilfe beantragen, wenn Sie sich z.B. ins Krankenhaus oder in Kur begeben müssen und kein Familienmitglied Ihren Haushalt versorgen kann. Auch wenn Sie Ihren eigenen Haushalt nicht mehr selbst führen können aber (noch) keine Pflegeleistungen benötigen und ansonsten stationär unterbracht werden müssten, haben Sie bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen möglicherweise einen Anspruch. Es gelten die →**Einkommens-** und →**Vermögensgrenzen** der §§ 85 ff. SGB XII.

Sofern in Ihrem Fall allerdings die Voraussetzungen für eine Haushaltshilfe im Rahmen der **gesetzlichen Krankenversicherung** (§ 38 SGB V) oder der **Jugendhilfe** (§ 20 SGB VIII) vorliegen, gehen diese der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts vor. Bei den gesetzlichen Krankenkassen kann eine Haushaltshilfe beantragt werden, wenn ein Kind unter 12 Jahren oder ein behindertes Kind, das auf Hilfe angewiesen ist, im Haushalt lebt und die mit der Haushaltsführung betraute Person der Kran-

kenbehandlung bedarf. Für andere Kostenträger einer medizinischen Behandlung (wie beispielsweise die Unfallkasse) gelten ähnliche Bestimmungen (vgl. Schellhorn § 70 Rz 24). Im Rahmen der Jugendhilfe kann eine Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung von Kindern bis 14 Jahren beantragt werden, wenn die Hilfe für das Kindeswohl erforderlich ist und andere Angebote nicht ausreichen.

### **Leistungen:**

Die Hilfen zur Weiterführung des Haushalts umfassen

- Arbeiten einer **Haushaltshilfe** (z.B. putzen, kochen, waschen, einkaufen);
- persönliche **Betreuung** (alle Arten persönlicher Hilfe; bei Kindern z.B. Körperpflege, Beaufsichtigung von Hausaufgaben, Sorge für regelmäßige Mahlzeiten).

Die Leistungen werden bei professionellen Helfern (z.B. ambulanten Diensten) **stundenweise** vergütet. Freunde, Bekannte, Verwandte oder Nachbarn können die Hilfeleistungen ebenfalls übernehmen, erhalten aber nur die „**angemessenen Aufwendungen**“ erstattet (§ 70 Abs. 3 i.V.m. § 65 Abs. 1 SGB XII). Dazu gehören beispielsweise Fahrtkosten (vgl. →**Hilfe zur Pflege**). Daneben können aber auch Beihilfen gewährt werden wie z.B. für eine freiwillige Krankenversicherung und ggf. Beiträge für die Altersvorsorge.